

strom.REGIONAL

Produkt- und Preisblatt

gültig ab 01. Juni 2026

Informationsblatt sowie Zusammenfassung des Stromliefervertrages nach § 20 Abs 3 EIWG.
Lieferung von elektrischer Energie an Haushaltskund:innen und Kleinunternehmen bis zu einem max.
Jahresverbrauch von 100.000 kWh.

Produkt und Produktkategorie

Produkt: strom.REGIONAL

Produktkategorie: Fester Energiepreis – der Energiepreis bleibt während der vereinbarten Preisgarantie
(bis 31. Dezember 2028) unverändert.

Ihr Strompreis

Energiepreis ¹	netto (exkl. 20 % USt)	brutto (inkl. 20 % USt)
Arbeitspreis	11,66 Cent/kWh	13,99 Cent/kWh
Grundpreis	5,00 €/Monat 60,00 €/Jahr ²	6,00 €/Monat 72,00 €/Jahr ²

¹ Bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen kann der Sozialtarif zur Anwendung kommen. Nähere Informationen zB unter <https://www.e-control.at/kosten-senken/sozialtarif>.

In manchen Gemeinden ist zusätzlich eine Gebrauchsabgabe zu entrichten, die bis zu 6 % der Energiekosten (zuzüglich 20 % USt.) betragen kann. Ändern sich während eines laufenden Liefervertrages durch hoheitliche Anordnungen Steuern und Abgaben, die unmittelbar auf die Lieferung elektrischer Energie erhoben werden, werden diese Änderungen an die Kund:innen weitergegeben.

Netzentgelte, Abgaben und Steuern werden gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen verrechnet und sind – mit Ausnahme der Umsatzsteuer und einer etwaigen Gebrauchsabgabe – nicht Bestandteil des Strompreises.

Das Rechtsverhältnis zwischen Kund:innen und Netzbetreiber wird nicht berührt. Die oben genannten Preise umfassen nur elektrische Energie und die darauf entfallenden Abgaben. Nicht enthalten sind die Kosten für Netzdienstleistungen (z.B. Systemnutzungs- und Messentgelte) zuzüglich der den Netzbetrieb betreffenden Steuern, Gebühren und Abgaben sowie die Elektrizitätsabgabe. Mehr Informationen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber.

² **Jahr:** Für die zeitanteilige Verrechnung gilt: Ein Jahr entspricht 365 Tagen.

Preisgarantie

Dauer der Preisgarantie: bis 31. Dezember 2028

Der Energiepreis bleibt während dieses Zeitraums unverändert. Änderungen bei Steuern und Abgaben sind davon ausgenommen.

Preisänderungen

Dem Lieferanten kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 21 EIWG ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Entgelte zu. Nähere Informationen finden Sie auf der letzten Seite.

Vertragsdauer und Vertragsbindung

Vertragsdauer: unbefristet

Bindungsfrist: keine

Kündigung

Ihr erstmöglicher Kündigungszeitpunkt: Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jederzeit gekündigt werden.

Erstmöglicher Kündigungszeitpunkt Lieferant: Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen nach Ablauf der Bindungsfrist.

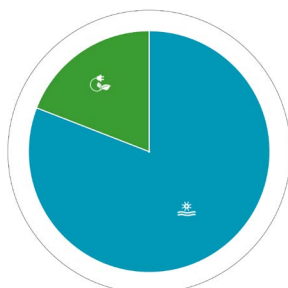
Zusatzleistungen und einmalige Kosten

Erste Zahlungserinnerung einer Rechnung	€ 0,00	€ 0,00
Letzte Mahnung eingeschrieben	€ 6,00 netto	USt-frei
Zwischenabrechnung auf Kund:innenwunsch (bei Zählerstandbekanntgabe durch den/dieKund:in)	€ 6,00 netto	USt-frei
Nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen und Baranweisungen	€ 2,40 netto	USt-frei

Stromkennzeichnung

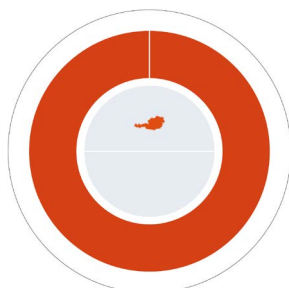
Versorgermix 01-2025 bis 12-2025 Stadtwerke Wörgl Ges.m.b.H.

Technologie



80,89 % aus Wasserkraft
19,11 % sonstigen erneuer-
bare Energieträger

Herkunft



100,00 % Österreich

Gesamter Handel



0,00 % der für die Stromkenn-
zeichnung verwendeten Herkunfts-
nachweise wurden gemeinsam mit
der elektrischen Energie erworben

Die Darstellung der vollumfassenden Stromkennzeichnung für Ihre Energielieferung finden Sie unter:
<https://www.stww.at/services/downloadcenter/>
überprüft durch E-Control

Allgemeine Lieferbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (kurz ALB) der Stadtwerke Wörgl GmbH in der Fassung vom 01. April 2026, abrufbar unter <https://www.stww.at/services/downloadcenter>.

Kontakt Daten - Kundenservice

E-Mail Adresse: stadtwerke@woergl.at

Telefon: 050 6300 30

Öffnungszeiten: Mo – Fr 08.15 – 12.30 Uhr
Mo – Do 14.00 – 17.00 Uhr

Informationen zum gesetzlichen Preisänderungsrecht nach § 21 EIWG

Dem Lieferanten kommt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung § 21 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) bei unbefristeten Verträgen ein unmittelbares gesetzliches Recht auf Änderung der Entgelte zu.

Änderungen der vertraglich vereinbarten Entgelte sind den Kund:innen mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen schriftlich im Wege der vereinbarten Kommunikation (Punkt 14 der ALB) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind Anlass, Voraussetzung, Umfang und erstmalige Wirksamkeit der Entgeltänderungen transparent und verständlich wiederzugeben. Gleichzeitig sind die Kund:innen darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt sind, den Änderungen binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs der Kund:innen endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern nicht zu einem früheren Zeitpunkt eine Kündigung durch die Kund:innen oder ein Lieferantenwechsel erfolgt. Entgeltänderungen bei Haushaltskunden sowie Kleinunternehmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem für die Änderung maßgebenden Anlass stehen.

Bei einer nicht völlig unerheblichen Veränderung oder Wegfall des Anlasses für den ursprünglich vereinbarten Preis oder für eine Entgelterhöhung hat eine entsprechende Entgeltsenkung zu erfolgen. Eine Entgeltsenkung ist spätestens sechs Monate nach Veränderung oder Wegfall des Anlasses, worunter insbesondere ein Sinken der Beschaffungskosten für aktuelle oder zukünftige Lieferperioden zu verstehen ist, vorzunehmen. Eine Entgelterhöhung kann frühestens sechs Monate nach Lieferbeginn bzw nach Wirksamkeit der vorangegangenen Entgeltänderung wirksam werden.

Der gesamte Wortlaut des § 21 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) kann im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at abgerufen werden.